Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. | Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Herrn Ministerialrat
Thomas Blöink
Leiter des Referats für Bilanzrecht und
Recht der Abschlussprüfung
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail: bloeink-th@bmjv.bund.de

knoll-th @bmjv.bund.de

Kontakt: Stefanie Morfeld-Wahle
Telefon: +49 30 2021- 2420
Fax: +49 30 2021- 192400
E-Mail: s.morfeld-wahle@bvr.de

Unsere Zeichen: MW/AM

AZ DK: BilRUG
AZ BVR: SE-EG-BB

1. Oktober 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (BilRUG)

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU Stellung nehmen zu können und nehmen diese gerne wahr.

Das deutsche Bilanzrecht wurde im Jahr 2009 durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) umfassend modernisiert. Damit verfügt Deutschland über ein hochwertiges und etabliertes Bilanzrecht, welches umfangreiche Informationen und eine hohe Transparenz bietet. Diese seit 1986 größte Reform des Bilanzrechts war mit einem hohen Umsetzungsaufwand bei den Unternehmen verbunden. Bei dieser Gelegenheit wurden auch einige, nunmehr in der neuen EU-Richtlinie 2013/34/EU verankerten Vorgaben vorweggenommen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass mit dem BilRUG weitestgehend Änderungen umgesetzt werden sollen, die durch die neue EU-Richtlinie 2013/34/EU notwendig geworden sind.

Hierbei möchten wir eine Präzisierung hinsichtlich § 285 Nr. 29 BilRUG-E vorschlagen:

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0 Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Mit § 285 Nr. 29 BilRUG-E werden die Vorgaben von Art. 17 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie 2014/34/EU umgesetzt und die Erläuterung von latenten Steuern im Anhang erweitert. Die Richtlinie sieht bestimmte Angaben vor, wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden.

Nach unserem Verständnis besteht die Angabepflicht ausschließlich, wenn latente Steuerschulden angesetzt werden und bezieht sich auf die in der Bilanz angesetzten latenten Steuern. Zur Klarstellung regen wir an, den Text in § 285 Nr. 29 BilRUG wie folgt zu ergänzen: "auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die <u>in der Bilanz angesetzten</u> latenten Steuern beruhen sowie die bei der Berechnung angewendeten Steuersätze. Sofern latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden, sind auch die Steuersalden am Abschlussstichtag …."

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen für Die Deutsche Kreditwirtschaft Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Gerhard Hofmann

i. V. Stefanie Morfeld-Wahle